



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

297  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

186. Jahrgang

Köln, 11. September 2006

Nummer 37

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

554. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung Hergersberg (Gemeinde Büllingen) Seite 297
555. Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Sieglar Seite 299
556. Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wermelskirchen/Dabringhausen Seite 301
557. Öffentliche Zustellung Widerrufs- und Rückforderungsbescheid Seite 302
558. Ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006 Seite 303
559. Ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006 Seite 308
560. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006 Seite 314

561. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006 Seite 318
562. Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Hafens Köln-Godorf Seite 323

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

563. Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Rheinischereigenossenschaft Seite 324
564. 7. Änderung der Betriebsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper in Wermelskirchen vom 24. August 2006 Seite 324
565. Genehmigungsantrag der Firma Solarparc AG (BImSchG) Seite 326
566. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 327
567. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 327

#### E Sonstige Mitteilungen

568. Liquidation Seite 327

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 554. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung Hergersberg (Gemeinde Büllingen)

Zwischen der Gemeinde Hellenthal/Deutschland, vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ernst und Herrn Gemeindeoberamtsrat Rudolf Westenburg, handelnd in Ausführung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hellenthal vom 6. April 2006, und der Gemeinde Büllingen/Belgien, vertreten durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, hier vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Palm und Gemeindegemeindevizeiterin Raymund Roth, handelnd in Ausführung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Büllingen vom 14. März 2006, und der A.I.D.E., vertreten durch Herrn Generaldirektor Claude Tellings und Herrn Präsidenten Jean-Claude Peeters, wird auf der Grundlage des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutsch-

sprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 8. März 1996, bekannt gemacht unter Datum vom 19. Juli 1996 im GV. NW Nr. 33 vom 16. August 1996, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages
  - 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Ableitung der Abwässer von Hergersberg (Gemeinde Büllingen) nach Losheim (Gemeinde Hellenthal) und deren Aufbereitung in der Kläranlage von Kronenburg (Gemeinde Dahlem).
  - 1.2 Der Gemeinde Hellenthal ist durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. Dezember 1991 gestattet, die Abwässer des Ortes Losheim in die Abwasseranlage der Gemeinde Dahlem einzuleiten. Die Gemeinde Dahlem hat der Gemeinde Hellenthal zu diesem Zwecke in der Kläranlage Kronenburg bei einer Kapazität von 8000 Einwohnergleichwerten (EGW) die Summe von 300 EGW = (3,75 %) zur Verfügung gestellt. Der Zulauf aus Losheim darf höchstens 10,0 l/s betragen. Wegen

der übrigen Bedingungen wird auf die Bestimmungen des oben genannten Vertrages verwiesen. Diese Vereinbarung wird der Gemeinde Büllingen und der A.I.D.E. durch die Gemeinde Hellenthal übergeben.

## 2. Verpflichtung der Parteien

- 2.1 Die Gemeinde Hellenthal gestattet der Gemeinde Büllingen die Einleitung des Abwassers des Ortsteils Hergersberg bis zu einer Menge von 1,0 l/s in die Kanalisation Losheim. Die Gemeinde Büllingen hat durch geeignete Drosseleinrichtungen sicherzustellen, dass diese Menge nicht überschritten wird.
- 2.2 Die Gemeinde Büllingen verpflichtet sich, nur den Anschluss von Wohn- und Geschäftsgebäuden aus dem Ortsteil Hergersberg zu gestatten.
- 2.3 Die Gemeinde Büllingen übernimmt die Verpflichtung, aus der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hellenthal und der Gemeinde Dahlem insbesondere die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten:
  - 2.3.1 Um einen störungsfreien Betrieb der in Anspruch genommenen Anlagenteile zu gewährleisten, verpflichtet sich die Gemeinde Büllingen, dafür zu sorgen, dass die Grundstücksanschlüsse an die Kanäle so hergestellt werden und nur Abwasser eingeleitet wird, wie es die Abwassersatzungen der Gemeinden Hellenthal und Dahlem vorsehen. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe eingeleitet werden, die nach diesen Satzungen ausgeschlossen sind.
  - 2.3.2 Die Gemeinde Büllingen hat bei Bekanntwerden sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gesetzwidrige Einleitungen zu unterbinden.
  - 2.3.3 Die Gemeinde Büllingen gestattet der Gemeinde Hellenthal jederzeit ein Kontrollrecht über alle Einleitungsstellen der Ortschaft Hergersberg auf ihrem Gebiet; sie wird die Gemeinde Hellenthal bei der Ausübung des Kontrollrechtes unterstützen.
- 2.4 Die Gemeinde Hellenthal gewährleistet die Ableitung des Abwassers aus Hergersberg in ihrem Abwasser- und Sammelnetz zur Kläranlage Kronenburg/Gemeinde Dahlem.
- 2.5 Bei Nichteinhaltung der unter 2.2 und 2.3 festgehaltenen Richtlinien durch die Gemeinde Büllingen hat die Gemeinde Hellenthal das Recht, die Weiterleitung des Abwassers aus Hergersberg solange zu verweigern, wie Schadstoffe in diesem Abwasser festgesetzt werden, deren Vorhandensein aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinden Hellenthal und Dahlem nicht gestattet ist.
- 2.8 Sowohl die Gemeinde Hellenthal als auch die Gemeinde Büllingen sind berechtigt, von den zuständigen Diensten der Wallonischen Region und der A.I.D.E. Kontrollen durchführen zu lassen.
- 2.9 Wird die Ableitung des Abwassers aus Hergersberg durch die Gemeinde Hellenthal unterbrochen, so

teilt sie dies unverzüglich der Gemeinde Büllingen und der A.I.D.E. mit.

## 3. Betriebskosten

- 3.1 Eine Beteiligungspflicht der Gemeinde Hellenthal an den Herstellungskosten der Kläranlage Kronenburg besteht nicht. Die Gemeinde Hellenthal hat hingegen die Verpflichtung übernommen, sich an den jährlichen Folgekosten (Personalkosten, Instandhaltungskosten, Betriebsaufwendungen einschließlich der kalkulatorischen Kosten der in Anspruch genommenen Anlagenteile, d. h. Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) nach Maßgabe der Vereinbarung vom 18. Dezember 1991 zu beteiligen.
  - 3.2 Die A.I.D.E. beteiligt sich an den nach Maßgabe der Vereinbarung vom 18. Dezember 1991 ermittelten und von der Gemeinde Dahlem der Gemeinde Hellenthal aufgegebenen Kosten im Verhältnis der von den Ortschaften Hergersberg und Losheim abgegebenen Abwassermenge; diese Beteiligung beläuft sich derzeit auf 10 %. Die Beteiligung kann abgeändert werden, falls das Verhältnis der vorhin beschriebenen Abwassermenge sich deutlich ändern sollte. Ein Nachtrag zur vorliegenden Vereinbarung wird in diesem Falle erstellt.
  - 3.3 Die A.I.D.E. leistet an die Gemeinde Hellenthal bei Rechnung zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Hälfte der Vorjahresbeteiligung. Überzahlungen bzw. Nachzahlungen werden mit der nächstfolgenden Jahresrechnung verrechnet.
  - 3.4 Die Gemeinde Hellenthal verpflichtet sich, der Gemeinde Büllingen und der A.I.D.E. die ihr zukommende Jahresrechnung über die Betriebskosten der Kläranlage Kronenburg alljährlich nach Aufstellung zu liefern.
- ## 4. Investitionskostenbeteiligungen
- 4.1 Nach dem Inhalt der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dahlem und der Gemeinde Hellenthal beteiligt sich die Gemeinde Hellenthal im Falle, dass das RÜB vor der Kläranlage Kronenburg unabweisbar vergrößert werden muss, an den Kosten der Vergrößerung mit 9,85 %.
  - 4.2 Die Gemeinde Büllingen beteiligt sich in diesem Falle an den Kosten der Vergrößerung mit 10 % der auf die Gemeinde Hellenthal entfallenden Kosten.
  - 4.3 An allen sonstigen Kosten für die Änderung, Ergänzung oder Nachrüstung der Anlagen der Gemeinden Dahlem und Hellenthal, soweit sie für den Transport oder die Reinigung der Abwässer des Ortsteils Hergersberg in Anspruch genommen werden, beteiligt sich die Gemeinde Büllingen mit 10 % der für die Gemeinde Hellenthal entstehenden Kosten.
- ## 5. Haftung
- 5.1 Die Gemeinde Büllingen ist der Gemeinde Hellenthal gegenüber haftbar für Schäden, die der

Gemeinde Dahlem als Betreiber der Kläranlage Kronenburg entstehen, welche sie der Gemeinde Hellenthal in Rechnung stellt, sowie für Schäden, die der Gemeinde Hellenthal an ihrer Abwasseranlage entstehen, insofern es als erwiesen gilt, dass die Ursachen dieser Schäden aus der Einleitung nicht zugelassener Abwässer aus dem Ortsteil Hergersberg entstanden sind.

- 5.2 Bestehen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der vertraglichen Vereinbarung zwischen den jeweiligen Vertragspartnern, insbesondere was nicht zugelassene Abwässer betrifft, so wird von belgischer Seite aus das Ministerium der Wallonischen Region sowie von deutscher Seite aus die Höhere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln – Dez. 54 – gemeinsam als Schiedsstelle herangezogen.
6. In-Kraft-Treten des Vertrages, Dauer, Änderungen, Auflösung
- 6.1 Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem der letzte Vertragspartner den anderen Vertragspartnern mitteilt, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten der Vereinbarung erfüllt sind.
- 6.2 Der Vertrag wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen und wird stillschweigend erneuert für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren, wenn nicht eine Vertragspartei schriftlich zum 30. Juni des Ablaufjahres kündigt.
- 6.3 Die Kündigung des Vertrages darf im Übrigen nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass für eine der beteiligten Körperschaften die Zuständigkeit zur Abwasserbeseitigung bzw. zur Abwasserreinigung entfällt.
- 6.4 Die jeweiligen Parteien können den Vertrag erst nach angemessener Entschädigung der anderen Parteien auflösen.
- 6.5 Alle Änderungen dieses Vertrages können nur als Nachtrag erfolgen, der durch alle beteiligten Parteien genehmigt werden muss.
- 6.6 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Für die Gemeinde Hellenthal:  
Hellenthal, den 2. Juni 2006

M. Ernst                    R. Westerburg  
Bürgermeister            Oberamtsrat

Für die Gemeinde Büllingen:  
Büllingen, den 2. Juni 2006

G. Palm                    R. Roth  
Bürgermeister            Gemeindesekretär

Für die A.I.D.E.:  
Saint-Nicolas, den 2. Juni 2006

C. Tellings                J.-C. Peeters  
Generaldirektor            Präsident

## Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Hellenthal, der Gemeinde Büllingen und der A.I.D.E. ist auf der Grundlage des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 8. März 1996 und gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung von Hergersberg (Gemeinde Büllingen) abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit – soweit sie dem Anwendungsbereich der §§ 23 ff. GkG NRW unterliegt – gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit Ziffer 6.1 des Vereinbarungstextes am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag wirksam, an dem der letzte Vertragspartner den anderen Vertragspartnern mitteilt, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten der Vereinbarung erfüllt sind.

Das Datum des In-Kraft-Tretens wird gesondert bekannt gemacht.

Köln, den 31. August 2006

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.6.3-294

Im Auftrag  
gez.: M i l z - A d a m s

ABl. Reg. K 2006, S. 297

## 555.            Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Sieglar

Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln  
SB 429-12-1

Köln, den 2. August 2006

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Peter und Paul, Troisdorf-Eschmar
- Herz Jesu, Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte
- St. Johannes v. d. L. Tore, Troisdorf-Sieglar

bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Troisdorf-Sieglar im Dekanat Troisdorf.

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf-Sieglar“ zu einem Verband nach Maßgabe

der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Troisdorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Troisdorf-Sieglar, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

## 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

## 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der oben genannten Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

## 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, zum Beispiel der Rendantur.

## 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. März 2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.)

† Joachim Kardinal Meisner

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Troisdorf-Sieglar durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul, Troisdorf-Eschmar, Herz Jesu, Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, St. Johannes v. d. L. Tore, Troisdorf-Sieglar, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

25. August 2006

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: M ü c h l e r

**556. Urkunde über die Errichtung des  
Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Wermelskirchen/Dabringhausen**

Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln  
SB 385-12-1

Köln, den 2. August 2006

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Michael, Wermelskirchen,
- St. Apollinaris, Wermelskirchen-Dabringhausen

bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Wermelskirchen/Dabringhausen im Dekanat Altenberg.

**1. Zweck, Bezeichnung, Siegel**

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Wermelskirchen/Dabringhausen“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Wermelskirchen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Wermelskirchen/Dabringhausen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

**2. Aufgaben**

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

**3. Vertretung**

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der oben genannten Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

**4. Geschäftsführung**

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, zum Beispiel der Rendantur.

**5. Genehmigung**

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

**6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat**

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

**7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Juli 2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.)

† Joachim Kardinal Meisner

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wermelskirchen/Dabringhausen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Michael, Wermelskirchen, St. Apollinaris, Wermelskirchen-Dabringhausen, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

25. August 2006

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2006, S. 301

## 557. Öffentliche Zustellung Widerrufs- und Rückforderungsbescheid

Bezirksregierung Köln  
Az.: 49.7-IPM

Köln, den 26. Juli 2006

Sehr geehrter Herr Albers,

hiermit widerrufe ich die Anerkennung des Kultusministeriums, Az.: III. C2-21-8-3496/92 vom 17. Dezember 1992 für Ihre o. a. Bildungseinrichtung mit sofortiger Wirkung und fordere gleichzeitig die im Haushaltsjahr 2005 gezahlten WbG-Mittel in Höhe von 40 618,40 € zurück.

Ich bitte diesen Betrag unter Angabe des Az., des TV-Kreises 03010508 sowie der Haushaltsstelle 05020/11901 bis zum

30. September 2006

auf eines der Konten der Landeskasse zu überweisen.

Begründung: Nach umfangreicher Prüfung auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 des ehemaligen Weiterbildungsgesetzes (am 14. April 2000 durch den § 15 Abs. 2 des jetzt gültigen Weiterbildungsgesetzes ersetzt) durch die Bezirksregierung Arnsberg und das zuständige Kultusministerium des Landes NRW erhielten Sie für Ihre Bildungseinrichtung I.P.M. mit Wirkung vom 15. Dezember 1991 die staatliche Anerkennung. Nach Ziffer 5 beider Vorschriften darf das Angebot an Lehrveranstaltungen nicht der Gewinnerzielung dienen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird in Ziffer 9 verlangt.

Diese Voraussetzungen sind nicht mehr gegeben.

So haben Sie nach Ihren schriftlichen Mitteilungen an die Bezirksregierung Arnsberg den Sitz des Bildungswerkes unter die Adresse Gertrudenhofweg 34 in Köln verlegt. Die Ermittlungen ergaben, dass es sich bei der Adresse um die Kölner Pferdeakademie handelt und I.P.M. nicht bekannt war. Auch war hier kein Hinweis auf ein anerkanntes Bildungswerk zu sehen. Aus diesem Grunde konnten auch verschiedene Unterlagen (Nachweise vergangener Jahre, Festsetzungsbescheide etc.) nicht zugestellt werden.

Nach mir vorliegenden Unterlagen haben Sie bisher Teilnehmerlisten als Seminarnachweise vom Astrologiezentrum Köln und von der Pferdeakademie Köln eingereicht. Vom anerkannten Bildungswerk I.P.M. wurden die Seminare des Astrologiezentrums zwar ausgeschrieben und wohl veröffentlicht, aber nicht durchgeführt. Für diese Durchführung mussten Sie Zahlungen an die Leiterin/Vorstandsvorsitzende leisten, die Sie in erheblichem Umfang schuldig geblieben sind.

Seminarunterlagen der Kölner Pferdeakademie wurden der Bezirksregierung Arnsberg zwar ebenfalls vorgelegt, aber von dort wohl nicht mehr auf das förderfähige Kontingent angerechnet. Danach haben Sie keine Teilnehmerlisten mehr von der Leiterin der Kölner Pferdeakademie verlangt.

Aufgrund dieser Sachverhalte gehe ich davon aus, dass Sie zwar die staatliche Anerkennung haben, die im WbG vorgeschriebenen Tätigkeiten aber von den beiden nicht anerkannten Bildungseinrichtungen durchführen ließen, diese Arbeit auch nicht mehr honorierten, obwohl Sie die gesetzlichen Gelder erhielten.

Der Begriff „Weiterbildungseinrichtung“ im Sinne des WbG setzt einen Mindestbestand an Personal und Sachmitteln sowie pädagogischen Aktivitäten voraus. Unter der mir aktuell bekannten Adresse kann eine I.P.M. nicht tätig sein.

Aus diesen Gründen ist gemäß § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW i. V. m. § 15 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes die Anerkennung zu widerrufen.

Die Rückforderung der Ihnen ausgezahlten gesetzlichen Mittel ergeht, weil Sie als Leiter der anerkannten Einrichtung die für das Jahr 2005 nötigen Verwendungsnachweise bis dato nicht vollständig erbracht haben.

Mit Schreiben vom 27. April 2005 legten Sie der Bezirksregierung Arnsberg erneut Teilnehmerlisten des Astrologiezentrums sowie der Kölner Pferdeakademie vor. Abgesehen von der Tatsache, dass der Umfang nicht ausreicht, um Fördergelder zu erhalten, muss ich Ihnen aufgrund des o. a. Sachverhaltes mitteilen, dass keine der Teilnehmerlisten von mir auf das förderfähige Kontingent angerechnet werden kann, da die Seminare weder von Ihrer Einrichtung durchgeführt wurden noch mir ein genehmigter Vertrag vorliegt, aus dem die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsstätten ersichtlich ist. Aus diesem Grunde können Sie die zweckentsprechende Mittelverwendung nicht nachweisen und haben somit die Mittel 2005 zu Unrecht erhalten.

Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens sehe ich es bei Beachtung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln als geboten an, den überzahlten Betrag rückwirkend zurückzufordern.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich – möglichst zweifach – bei meiner Behörde, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, einzureichen oder zur Niederschrift bei meiner Dienststelle, Zeughausstraße 2, Zimmer G 418, Köln, zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag  
gez.: J u n g

ABl. Reg. K 2006, S. 302

#### **558. Ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

##### § 1

###### Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
2. Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Stadt Hennef.

##### § 2

###### Abgrenzung der Schutzgebiete

1. Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage 1 dieser Verordnung.
2. Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in zwei Karten im Maßstab 1:10 000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) durch eine flächig grüne Schattierung dargestellt.
3. Die Karten und Anlage 1 (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),

b) als Zweitausfertigung

bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

##### § 3

###### Charakter und Schutzzweck der Gebiete

1. Das Landschaftsschutzgebiet kann in drei landschaftliche Einheiten unterteilt werden, die im Wesentlichen mit den Abgrenzungen der naturräumlichen Einheiten übereinstimmen.

Im westlichen Teil des Schutzgebietes befindet sich das „Pleiser Hügelland“. Der Bereich wird in charakteristischer Weise durch die Kastentäler des Hanfbaches und seiner zahlreichen Nebenbäche sowie des Pleisbaches gegliedert. Kennzeichnend sind die großflächige Ackernutzung auf den höher gelegenen Flächen sowie Bereiche mit überwiegender Grünlandnutzung in den feuchteren und teilweise regelmäßig überschwemmten Niederungen. Südlich der Stadt Hennef befindet sich ein geschlossenes Waldgebiet.

Charakteristisch für den östlichen Bereich, die „Uckerather Hochfläche“, ist die landwirtschaftliche Nutzung; Acker- und Grünlandflächen sind eng miteinander verzahnt und durch Gehölzstrukturen gegliedert. Das Plateau wird zu den Rändern hin durch tief eingeschnittene Bachtäler unterteilt. Die steilen Hänge sind mit Wald bestanden. Hervorzuheben sind die dem Wald häufig vorgelagerten hängigen extensiv genutzten Grünlandflächen, welche einen landschaftstypischen Übergang von der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu den walddreichen Bachtälern schaffen.

Südlich der Sieg steigt das breite Siegtal zur Uckerather Hochfläche hin an. Typisch für diesen Landschaftsraum sind die bewaldeten Steilhänge, die in den Oberhängen in eine offene Kulturlandschaft übergehen. Das von Ackerschlägen unterbrochene Grünlandgebiet ist durch kleine Bachtäler gegliedert.

Im nördlichen Anstieg des Siegtales verläuft der Hangbereich deutlich flacher, so dass sich eine abwechslungsreiche, von Grünland bestimmte Kulturlandschaft mit eingestreuten Siedlungen entwickelte. Die steilen Hänge der tief eingeschnittenen Bachtäler sind bewaldet. Im oberen Hangbereich gehen diese Hängwälder in ein geschlossenes Waldgebiet über.

2. Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere wegen
  - der charakteristischen, an die Landschaft angepasste Nutzungsstruktur mit einem Wechsel von Acker und Grünland unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität auf den Hochflächen, waldbestandenen Hängen der Bachtäler und

Grünland in den breiteren Bachtälern sowie auf den Oberhängen der Bachtäler,

- der gliedernden und belebenden Gehölzbestände wie Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Einzelbäume,
- naturnaher Bachläufe mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren und Grünland in den Tälern als charakteristisches Gliederungselement in der Landschaft sowie in ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und wichtiges Element der Biotopvernetzung,
- der landschaftstypischen Grünlandbestände unterschiedlicher Feuchte- und Trophiegrade sowie wechselnder Bewirtschaftungsintensität,
- der bachnahen Grünlandflächen im Überschwemmungsbereich sowie von Grünland an steileren Oberhängen zum Schutz des Bodens vor Erosion und der Gewässer vor Stoffeinträgen,
- der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen wie ehemaligen Ackerterrassen an den Oberhängen der Bachtäler und Streuobstwiesen im Randbereich der Dörfer als typische Landschaftsstruktur und als Lebensraum für bedrohte Tierarten,
- der Bodenfunktion von wertvollen Lössböden mit hoher Ertragsfähigkeit und hoher Wasserspeicherkapazität, insbesondere als Grundlage für eine nachhaltige Landbewirtschaftung,
- der bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biologischen Funktionen der durch die Bachtäler gegliederten Hügellandschaft wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere;

Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere:

- der abwechslungsreiche, durch den typischen Wechsel von Ackerland, Wald und Grünland sowie Feldgehölzen, Alleen, Baumreihen und Einzelbäumen geprägte Charakter der Landschaft und – insbesondere im Bereich der Hochflächen und an den Hängen des Siegtales – der vielfältige Blickbeziehungen auch in angrenzende Landschaftsräume zulässt;
- die naturnahen Bäche mit der charakteristischen Gehölz- und Grünlandvegetation ihrer Niederungen als Gliederungselement in der Landschaft;
- die landschaftsbestimmende Grünlandnutzung an den flacheren Oberhängen im Süden und den Unterhängen im Norden des Siegtales;
- strukturreiche Ortsränder, insbesondere die Streuobstwiesen im Bereich der Ortsränder und Einzelhöfe als kulturhistorisch bedeutsame

Strukturen und landschaftstypische Einbindung der Siedlungsflächen in die umgebende Landschaft.

- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere für die extensive Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.

#### § 4 Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit § 6 und § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
2. In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art sowie Straßen, Wege, Plätze und Reitplätze;
  2. Aufschüttungen, Verfüllungen – einschließlich Ablagerung von Abfall und Schutt –, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;
  3. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Drainagen oder Drängräben zu verlegen, zu errichten oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt verändern;
  4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und notwendigen Kulturzäunen;
  5. außerhalb von angelegten und genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
  6. Lagerplätze und Güllesammelbehälter anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
  7. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren sowie Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze, Stellplätze und außerhalb von Hofräumen abzustellen sowie außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;



8. Wohn- und Bauwagen oder andere mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen; ausgenommen sind Bauwagen, die unmittelbar aufgrund einer genehmigten Baumaßnahme benötigt werden;
9. das Zelten, Campen oder Lagern; ausgenommen ist das Lagern für eine Nacht und das Zelten für eine Nacht mit nicht mehr als fünf Campingzelten sowie Jugendzeltlager für die Dauer von vier Nächten, wenn diese der Unteren Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und die Untere Landschaftsbehörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;
10. Camping-, Zelt- oder Picknickplätze anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;
11. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern sowie Modellfluggeräte mit Motor fliegen zu lassen;
12. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschließlich Modellflugzeugen) sowie sonstige Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
13. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
14. stehende und fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
15. die Ufer und Sohlen der Fließ- und Stillgewässer sowie Quellen und Quellsümpfe zu verändern oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt, Beweidung oder Tritt von Weidetieren oder die Anlage von Zugängen sowie die Wasserqualität zu beeinträchtigen;
16. Gewässerböschungen zwischen dem 1. März und dem 30. Juni zu mähen;
17. Gewässer-, Graben- und Wegraine zu schädigen, zu beseitigen oder in die Bodennutzung einzubeziehen;
- 18.a) Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- 18.b) die Bodenerosion zu fördern;
- 18.c) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände einschließlich Ufergehölze zu beweidern;
19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln;
20. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern;
21. Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
22. die mit einer Schraffur im 45-Grad-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
23. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen.

#### § 5

##### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- a) Die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG;  
Dies gilt nicht für die Verbote unter den Ziffern 2, 3, 6, 15–17, 18a, 18c und 20–23;
- b) Für die landwirtschaftliche Produktion werden weiterhin folgende Maßnahmen von den Verboten des § 4 ausgenommen:
  - Die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen;
  - befestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und außerhalb der mit einer Schraffur im 45-Grad-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen anzulegen;
  - die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion;
  - die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen außerhalb des Waldes;
  - das Aufstellen schlichter Hinweisschilder für den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte;
  - die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können;

- das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
  - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
2. die im Sinne des § 2c Abs. 5 LG ordnungsgemäße und den Zielen des § 5 (5) BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz NRW entsprechende Forstwirtschaft; zulässig bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Forstwege sowie die Überführung bestehender Forstwege in eine höhere Ausbaustufe einschließlich der Gewinnung von Wegbaumaterial in geringem Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, soweit nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden. Dies gilt nicht für die Verbote unter den Ziffern 1, 3, 4 und 13–15 und 18–21;
  3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW und des § 5 Abs. 6 BNatSchG; dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4, 14 und 15;
  4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NRW; hierzu gehört auch die Einrichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen; dies gilt nicht für die Verbote unter den Ziffern 14, 15 und 21;
  5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;
  6. die Unterhaltung, Wartung sowie der Betrieb von Straßen, Wegen und Bahnanlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Drainagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
  7. die Unterhaltung von Gewässern einschließlich der Mahd von Uferbereichen auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigenden, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;
  8. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen (einschließlich Brauchtumsfeuer) der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
  9. die Vornahme sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; diese sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
  10. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung dienen;
  11. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

#### § 7

#### Ausnahmen

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten in § 4 Abs. 2 für Maßnahmen bzw. Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde abgestimmten Konzeptes erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern.
2. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen, wenn sie dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und den Charakter der Gebiete nicht verändert:
  - a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);
  - b) für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässer nicht beeinträchtigt werden;
  - c) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche) und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird;

- d) für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen, soweit Gehölzbestände durch Eingriffe in den Wurzelraum nicht beeinträchtigt werden;
- e) für das Errichten von landwirtschaftlichen Viehunterständen mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise;
- f) für Bohrungen, die der Gefahrenermittlung von Altlastverdachtsflächen oder Altlasten dienen;
- g) für die Nutzungsumwandlung von Grünlandflächen in den mit einer Schraffur im 45-Grad-Winkel gekennzeichneten Flächen wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;
- h) für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung.

**Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die diese Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
 – Höhere Landschaftsbehörde –  
 – Az.: 51.2-1.2-SU/hen

Köln, den 31. August 2006

gez.: Lindlar

**Flurermittlung LSG-SU (Hennef – LP) Rechtskraft**

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

**bei den nachfolgend aufgeführten Flurangaben ist die Flurbereinigung „Sankt Augustin ICE“, (Az.: 17974) berücksichtigt**

**Stadt Hennef (Sieg)**

Gemarkung	Flur
Adscheid	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
Altenbödingen	6, 7, 8, 11
Blankenberg	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13
Geistingen	6, 15, 16, 18, 20, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 48, 49, 50
Kurscheid	1, 2, 3, 4, 5, 6
Lauthausen	1, 2, 3, 4, 5
Lichtenberg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40
Söven	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 17, 18, 19, 20, 21
Striefen	2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29
Süchterscheid	33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45
Uckerath	15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Wellesberg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

**559. Ordnungsbehördliche Verordnung  
über „Landschaftsschutzgebiete in den  
Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-  
Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den  
Städten Hennef und Siegburg  
im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
2. Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Städte Siegburg und Hennef und der Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Much sowie der Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichteroth.

§ 2

Abgrenzung der Schutzgebiete

1. Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage 1 dieser Verordnung.
2. Die geschützten Gebiete sind in sechs Karten im Maßstab 1:10 000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.
3. Die Karten und Anlage 1 (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck der Gebiete

1. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch verschiedene Landschaftsstrukturen und -elemente sowie verschiedene Landnutzungen geprägt. Der Charakter der Gebiete wird durch den geomorphologischen Formenreichtum geprägt. Die hohe topografische Vielfalt des Gebietes prägt sein Erscheinungsbild und seine Bedeutung für den Naturhaushalt ganz wesentlich und ist gleichzeitig die Grundlage für das Natur- und Landschaftserleben.

Im Norden des Gebietes im Bereich der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid wird die Kulturlandschaft durch den steten Wechsel von Tälern und Hochflächen mit einem kleinteiligen Wechsel von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen, in die die Ortslagen harmonisch eingebettet liegen, geprägt. Die steilen Hänge der tief eingeschnittenen Bachtäler sind bewaldet. Diese hohe Reliefenergie setzt sich südlich der B 478 fort, jedoch überwiegt im Bereich des Nutscheids, entlang der Bröl und nördlich der Sieg die forstwirtschaftliche Nutzung. Ausgedehnte, z. T. naturnahe Wälder bestimmen hier das Erscheinungsbild. Hervorzuheben sind die dem Wald häufig vorgelagerten hängigen extensiv genutzten Grünlandflächen, welche einen landschaftstypischen Übergang von der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu den walddreichen Bachtälern schaffen.

Südlich der Sieg setzt sich der geomorphologische Formenreichtum fort. Hier wird das Landschaftsbild wieder von einem kleinteiligen Wechsel zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und den sehr kleinen Ortslagen mit umgebender gärtnerischer Nutzung geprägt. Typisch für diesen Landschaftsraum sind die bewaldeten Steilhänge, die in den Oberhängen in eine offene Kulturlandschaft übergehen. Das von Ackerschlägen unterbrochene Grünlandgebiet ist durch kleine Bachtäler gegliedert.

Abweichend hiervon sind die geschlossenen Wälder auf dem Leuscheid zu betrachten, ein zusammenhängendes Waldgebiet, das seine Fortsetzung über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz findet.

Insgesamt wird das Gebiet in charakteristischer Weise durch die Täler der Fließgewässer wie z. B. Sieg, Bröl, Hanfbach, Wahnbach, Irsenbach, Derenbach, Krabach, Eipbach u.a. gegliedert. Kennzeichnend sind hier die Feucht- und Nasswiesen oder -brachen sowie die gewässerbegleitenden typischen Auenvegetationen wie Hochstaudenfluren, Weich- und Hartholzauenwälder und -gebüsche. Die Gewässersysteme stellen die Hauptleitlinien des Biotopverbundes dar und haben darüber hinaus hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Kennzeichnend für die landwirtschaftliche Nutzung ist die auf höher gelegenen Flächen großflächige Ackernutzung und die in Tälern vor allem kleinteilige überwiegende Grünlandnutzung. Auf den weniger stark geneigten Bereichen findet sich größtenteils eine enge miteinander verzahnte und durch Gehölzstrukturen gegliederte Nutzung von Acker- und Grünland in Kombination mit einzelnen kleineren Ortslagen, Obstwiesen und gärtnerischen Nutzungen im Umfeld der Siedlungen. Hier sind vor allem verschiedene terrassenartige Ausprägungen der Landschaft von besonderer Bedeutung. Ebenso prägend für das Gebiet sind die verstreut liegenden Ortslagen, Mühlen oder Gehöfte, die im Zusammenhang mit der Landnutzung zu sehen sind.

## 2. Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
- der landschaftlichen Vielfalt – geprägt durch die landwirtschaftlichen Nutzungsformen mit Grünland- und Ackerbereichen und vielfältigen Strukturelementen wie Obstwiesen, Gehölz- und Baumgruppen, Hecken, gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen sowie weiteren Saumbereichen,
  - der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung,
  - von Bächen und deren Auenbereichen sowie der landschaftsprägenden Siefen und Bachtäler mit vielfältigen Fließgewässerstrukturen und Feuchtbereichen,
  - der teilweise offenen Felsbereiche, Steilwände und wassergefüllten ehemaligen Abbauflächen,
  - der bestehenden natürlich geprägten Bereiche sowie der Bereiche mit Entwicklungspotenzial für den regionalen und überregionalen Biotopverbund und als Lebensraum für landschaftsraumtypische Tiere und Pflanzen,
  - der Funktion als Puffer in den Randzonen der Naturschutzgebiete,
  - des Schutzes der Böden und ihrer Funktion als Filter und Speicher sowie als Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft,
  - der Bedeutung des Raumes für den Wasserhaushalt als Einzugsbereich und Speicher von Oberflächenwasser und Grundwasser,
  - der Sicherung klimatischer Ausgleichsräume,
  - zum Schutz des Freiraumes zur Gewährleistung der Naturhaushaltsfunktionen;
- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch
- ein naturbetontes Landschaftsbild mit Waldbereichen, Bachtälern und Kuppenlagen sowie abwechslungsreichen Vegetations- und Nutzungsstrukturen,
  - die Kulturlandschaft, die sich unter anderem durch einen hohen Anteil von grünlandgeprägten Bachtälern und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Strukturelementen, wie Baum- und Strauchgruppen, Obstwiesen und Hecken auszeichnet,
  - die Waldflächen und den häufigen Wechsel mit Offenlandbereichen, die einen großen Anteil an erlebnisreichen Waldrandzonen bewirken,

- die vielfältige Blickbeziehungen – ermöglicht durch die charakteristische Geländemorphologie sowie die abwechslungsreichen Gegebenheiten der Kulturlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung, dörflicher Bebauung und Gehölz- und Waldbereichen;
- die Perspektivenvielfalt, welche durch das Zusammenspiel der Geländeoberfläche und den Nutzungsstrukturen bedingt ist und abwechslungsreiche Ausblicke ermöglicht;

- c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere der Naherholung am Rande eines Ballungsraumes, bei der das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.

### § 4 Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
2. In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW und Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
  - 1.1 Ausgenommen hiervon sind:
    - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt;
    - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
    - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
    - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

- ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
  - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
  - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
  - Hagelschutznetze;
  - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
  - das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
  - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;
2. Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- 3.1 Ausgenommen hiervon sind:
- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
  - das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen – mit Ausnahme von Drainageleitungen –, soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;
- 5.1 Ausgenommen hiervon ist/sind:
- zu lagern oder zu zelten mit nicht mehr als fünf Campingzelten für eine Nacht;
  - Jugendzeltlager für die Dauer von vier Nächten, wenn diese der Unteren Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und die Untere Landschaftsbehörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;
- 6a. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
- 6b. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;
7. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen Hofstellen von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen;
8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
9. Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
10. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 11.1 Ausgenommen hiervon sind:
- Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen;
12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
14. die Bodenerosion zu fördern;
15. Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
16. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);
- 16.1 Ausgenommen hiervon sind:
- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;

17. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
18. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) in den Auenbereichen folgender Fließgewässer umzubrechen: Wahnbach, Bröl und Waldbrölbach, Krabach/Ravensteinerbach, Eipbach, Derenbach (Rupprichterroth), Derenbach (Hennef), Irsenbach, Dreisbach und Ottersbach;
- 18.1 Ausgenommen hiervon sind:
  - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;
19. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
20. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern.

#### § 5

##### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 3, 4, 12, 13, 15 bis 19;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote 3, 4, 15, 16 und 19;
3. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbotes Nr. 1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der Jagd – mit Ausnahme des Verbotes Nr. 20 und der Imkerei;
5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer

entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;

6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
7. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### § 7

##### Ausnahmen auf Antrag

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG i.V. mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen:
  1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);
  2. für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
  3. für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;
  4. für die Errichtung von Gewächshäusern ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen;
  5. für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;
  6. für das Verlegen von Drainageleitungen;
  7. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

- 8. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
  - 9. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
  - 10. für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport, Umweltbildungsveranstaltungen;
  - 11. für den Umbruch von Dauergrünland – außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen, Überschwemmungs- und grundwassernahen Gebieten – wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;
  - 12. für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;
  - 13. für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
  - 14. für landwirtschaftliche Betriebe die Anlage von Schmuckreisig- und Baumschulkulturen ;
  - 15. für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.
2. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG NRW bleibt unberührt).

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- 2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- 1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
– Az.: 51.2-1.2-SU/ost

Köln, den 31. August 2006

gez.: Lindlar

Flurermittlung LSG-SU (Windeck) (Rechtskraft)

(Alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

Gemeinde Windeck

Gemarkung	Flur
Dattenfeld	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 18, 25, 26, 27, 34 g, 35, 36 g, 37, 38, 39, 40, 41, 42
Geilhausen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 g
Herchen	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 g, 9, 10, 16, 26, 27 g, 28 g, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 g, 41, 44, 46, 47, 48, 49, 50
Höhe	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 g
Kohlberg	1, 2 g, 3, 4, 5, 6, 7, 8 g, 9, 10, 11, 12, 13



Leuscheid	1 g, 2 g, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 g, 16, 17, 18, 30, 31, 39, 84, 85, 86, 87 g, 88, 89, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98 g, 99, 100 g, 101, 102, 103, 104, 105, 106 g, 107, 108, 109, 110, 111 g, 112, 113, 114 g
Rosbach	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 57
Windeck	1 g, 2, 3, 4, 5, 6, 7 g, 9 g, 10, 11 g

**Flurermittlung LSG-SU (Eitorf) (Rechtskraft)**

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

**Gemeinde Eitorf**

Gemarkung	Flur
Eitorf	3, 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 28, 29, 34, 35, 36
Halft	1 g, 2 g, 3 g, 5, 6, 7, 21, 22, 23, 25 g, 29 g, 30, 31 g, 32, 33, 34 g, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44
Linkenbach	1, 2 g, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
Merten	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 g, 11 g, 12 g, 13 g, 14 g, 15 g, 16, 17, 18, 19, 25, 26, 27, 28, 29

**Flurermittlung LSG-SU (Hennef) (Rechtskraft)**

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

**Stadt Hennef (Sieg)**

Gemarkung	Flur
Altenbödingen	4, 5, 6, 7, 8, 9 g, 10 g, 11, 13, 14, 15, 16, 17
Geistingen	51
Happerschoss	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15g
Lauthausen	2

**Flurermittlung LSG-SU (Much) (Rechtskraft)**

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

**Gemeinde Much**

Gemarkung	Flur
Bennrath	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 g, 12 g, 13 g, 14 g, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29
Bonrath	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Gerlinghausen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Löbach	1, 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 20 g,
Markelsbach	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32
Miebach	1, 2, 3 g, 4, 5, 6, 7, 8, 16 g, 17, 18 g, 19, 20
Much	1, 2, 3, 4, 6 g, 7 g, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18 g, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 30
Wersch	1, 2, 3, 4, 5

**Flurermittlung LSG-SU (Neunkirchen-Seelscheid) (Rechtskraft)**

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

**Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

Gemarkung	Flur
Eischeid	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 17, 18, 19, 20, 21
Herkenrath	3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13
Seelscheid	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 82, 83, 84, 85, 86, 87
Söntgerath	1 g, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 25, 26
Wolperath	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 28, 29, 30

**Flurermittlung LSG-SU (Ruppichterath) (Rechtskraft)**

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

**Gemeinde Ruppichterath**

Gemarkung	Flur
Bröl	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13
Dehrenbach	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 g
Ruppichterath	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 30
Velken	1, 2, 3, 4, 5 g, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 33 g, 34
Winterscheid	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

**Flurermittlung LSG-SU (Siegburg) (Rechtskraft)**

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

**Stadt Siegburg**

Gemarkung	Flur
Braschoß	1, 2, 3, 4, 5, 6, 18
Seligenthal	1, 2

**560. Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Landschaftsschutzgebiete in den  
Gemeinden Alfter und Wachtberg im  
Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den dort genannten Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
2. Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Gemeinden Alfter und Wachtberg.

§ 2

Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete

1. Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete ergibt sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage dieser Verordnung.
2. Die geschützten Gebiete sind in zwei Karten im Maßstab 1:10 000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) flächig „grün“ dargestellt.
3. Die Karten und die Anlage sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck der Gebiete

1. Der Charakter der Gebiete wird in hohem Maße durch den geomorphologischen Formenreichtum geprägt; hervorzuheben ist die Prägung des Landschaftsbildes durch die Ausblickmöglichkeiten auf das Siebengebirge. Die Gebiete sind überwiegend gekennzeichnet durch den Obstbau und die hierdurch entstandenen Vegetations- und Nutzungsformen.
2. Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere aufgrund

- der landschaftlichen Strukturvielfalt – geprägt durch die vorhandenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungsformen – mit Grünland- und Ackerbereichen im Wechsel mit Obstkulturen und Strukturelementen, insbesondere Feldgehölzen, Hecken, Baumgruppen, Obstwiesen und Saumgesellschaften,
  - der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung von Laubwäldern in naturraumtypischer Entwicklung,
  - der Bachläufe und deren begleitenden Auenbereichen,
  - der Funktionen der naturnahen und natürlichen Bereiche für den Biotopverbund sowie als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tiere und Pflanzen,
  - der Bedeutung der Gebiete als Produktionsgrundlage für den Obstbau, die gärtnerische Nutzung sowie für die Land- und Forstwirtschaft,
  - der Funktionen der Böden als Filter und Speicher,
  - der Bedeutung der Gebiete für den Wasserhaushalt, insbesondere als Einzugsbereiche und Speicher von Oberflächenwasser und Grundwasser,
  - der Funktion der Gebiete als klimatische Ausgleichsräume,
  - der Bedeutung des Freiraumes wegen seiner vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt;
- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch
- die landschaftsraumtypische Geländemorphologie, insbesondere im Drachenfelder Ländchen,
  - die Kulturlandschaft, die sich unter anderem durch einen hohen Anteil von Obstbauflächen, grünlandgeprägten Bachtälern und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Strukturelementen, wie Baum- und Strauchgruppen, Obstwiesen und Hecken, auszeichnet,
  - die Waldflächen und den häufigen Wechsel mit Offenlandbereichen, die einen großen Anteil an erlebnisreichen Waldrandzonen bewirken,
  - die Perspektivenvielfalt, welche durch das Zusammenspiel der Geländeoberfläche und den Nutzungsstrukturen bedingt ist und abwechslungsreiche Ausblicke, insbesondere auf das Siebengebirge und in die Kölner Bucht, ermöglicht;
- c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen der besonderen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung, insbesondere für die Naherholung

am Rande eines Ballungsraumes, bei der das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.

#### § 4 Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

2. In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW und Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

1.1 Ausgenommen hiervon sind:

- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt;
- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
- das Abstellen mobiler Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
- Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;

– Hagelschutznetze;

– Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;

– das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;

– unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieb dienen, für die Lagerung land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;

2. Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;

3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

3.1 Ausgenommen hiervon sind:

– Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;

– das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen – mit Ausnahme von Drainageleitungen –, soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;

5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätzen oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;

5.1 Ausgenommen hiervon ist bzw. sind:

– zu lagern oder zu zelten mit nicht mehr als fünf Campingzelten für eine Nacht;

– Jugendzeltlager für die Dauer von vier Nächten, wenn diese der Unteren Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und die Untere Landschaftsbehörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;

6a. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;

6b. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;

7. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze, von landwirtschaftlichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen;
8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
9. Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
10. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 11.1 Ausgenommen hiervon sind:
  - Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen;
12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
14. die Bodenerosion zu fördern;
15. Brachflächen im Sinne des § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
16. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);
- 16.1 Ausgenommen hiervon sind:
  - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;
17. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
18. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) in den Auenbereichen folgender Fließgewässer umzubrechen: Swistbach, Heltenbach und Züllighovener Bach;

18.1 Ausgenommen hiervon sind:

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;

19. Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

20. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansetzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern.

#### § 5

##### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1 a. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 3, 4, 12, 13, 15 bis 19;

1 b. auf den mit einer Schraffur im 45-Grad-Winkel gekennzeichneten Flächen, die im Rahmen der betrieblichen Entwicklung notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform, wenn von dieser keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder des Charakters der Landschaft ausgeht, mit Ausnahme der Verbote 3, 4, 12, 13, 15 bis 19;

2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote 3, 4, 15, 16 und 19;

3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der Jagd – mit Ausnahme des Verbotes Nr. 20 – und der Imkerei;

4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbotes Nr. 1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;

5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;

6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege

sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;

7. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als unterer Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### § 7

##### Ausnahmen auf Antrag

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen:
  1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB;
  2. für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
  3. für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;
  4. für die Errichtung von Gewächshäusern ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen;
  5. für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;
  6. für das Verlegen von Drainageleitungen;
  7. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
  8. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

9. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
10. für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport, Umweltbildungsveranstaltungen;
11. für den Umbruch von Dauergrünland – außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen, Überschwemmungs- und grundwassernahen Gebieten – wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;
12. für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen, auch mit Naturhindernissen;
13. für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
14. für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.

2. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG NRW bleibt unberührt).

#### § 8

##### Befreiungen

- Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.

2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

**Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Az.: 51.2-1.2-SU/alwa

Köln, den 31. August 2006

gez.: Lindlar

**Flurermittlung LSG-SU (Alfter-Wachtberg)**

**Rechtskraft**

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

**Gemeinde Alfter**

Gemarkung	Flur
Alfter	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24 g, 25, 26 g, 27 g, 28 g, 29 g, 30 g, 31, 32 g, 33 g, 34 g, 35 g, 36 g, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46
Gielsdorf	2, 5, 6, 8, 9 g, 10 g, 11 g, 12g, 13, 14, 15
Impekoven	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15
Oedekoven	1, 2, 3, 11, 12, 13 g, 14, 15, 16, 17, 18
Witterschlick	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 g, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 g, 24, 25, 26 g, 27 g, 28 g, 29 g, 30

**Gemeinde Wachtberg**

Gemarkung	Flur
Adendorf	1, 2 g, 3 g, 4g, 5, 6 g, 7 g, 8 g, 9 g, 10, 11, 12, 13 g, 14 g, 15 g, 16 g, 17
Arzdorf	1, 3, 4 g, 5 g, 6 g, 7 g, 8, 9
Berkum	1, 2, 3, 6, 7, 8 g, 9, 10 g
Fritzdorf	1 g, 2, 3 g, 4 g, 5, 7, 8, 9 g, 10, 11 g, 12 g, 13 g, 14, 15 g, 16 g
Gimmersdorf	1 g, 2 g, 3, 4 g, 5, 6, 7, 8, 9, 10 g
Holzem	1, 2 g, 3, 4, 5, 6 g, 7 g, 8, 9 g, 10 g
Liessem	1 g, 2 g, 3 g, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 g
Niederbachem	1, 2, 3, 4, 5 g, 6
Oberbachem	1, 2, 3, 4 g, 5 g, 6, 7, 8, 9 g, 10 g, 11 g, 12 g, 13 g
Pech	1, 2, 3 g, 4 g, 5, 6 g, 7, 9, 10, 11, 12, 13
Villip	1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10 g, 11, 12 g, 13, 14, 15, 16, 17
Werthoven	1 g, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 g, 9 g, 10, 11 g, 12 g, 13
Züllighoven	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

ABl. Reg. K 2006, S. 314

**561. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- 1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den dort genannten Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
- 2. Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Städte Königswinter und Bad Honnef.

§ 2

Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete

- 1. Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete ergibt sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage dieser Verordnung.

2. Die ausgewiesenen Gebiete (Grenzen der geschützten Gebiete) sind in zwei Karten im Maßstab 1:12 000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) flächig „grün“ dargestellt.
3. Die Karten und die Anlage sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Charakter und Schutzzweck der Gebiete

1. Der Charakter der Gebiete wird insbesondere durch die vulkanisch entstandene Geomorphologie geprägt. Hervorzuheben ist eine vielfältige Geländestruktur mit leicht hügeligen Formen und schwach eingeschnittenen Siefen und Bachtälern. Die Gebiete sind gekennzeichnet durch Laub- und Nadelwaldbestände sowie landwirtschaftlich genutzte, strukturierte Offenlandbereiche. Im westlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes befindet sich die Niederterrasse des Rheins.

Das Landschaftsbild wird in hohem Maße durch die vielfältigen Sichtbeziehungen zum Siebengebirge, in den vorderen Westerwald, in die Kölner Bucht sowie über das Pleistal beeinflusst.

2. Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
    - der landschaftlichen Vielfalt – geprägt durch die landwirtschaftlichen Nutzungsformen mit Grünland- und Ackerbereichen, Sonderkulturen und vielfältigen Strukturelementen wie Obstwiesen, Gehölz- und Baumgruppen, Hecken, gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen sowie weiteren Saumbereichen,
    - der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung,
    - von Bächen und deren Auenbereichen sowie der landschaftsprägenden Siefen und Bachtäler mit vielfältigen Fließgewässerstrukturen und Feuchtbereichen,
    - der alten Steinbrüche mit teilweise offenen Felsbereichen, Steilwänden und wassergefüllten ehemaligen Abbauflächen,

- der bestehenden natürlich geprägten Bereiche sowie der Bereiche mit Entwicklungspotenzial für den regionalen Biotopverbund und als Lebensraum für landschaftsraumtypische Tiere und Pflanzen,
- der Funktion als Puffer in den Randzonen der bestehenden Naturschutzgebiete,
- des Schutzes der Böden und ihrer Funktion als Filter und Speicher sowie als Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft,
- der Bedeutung des Raumes für den Wasserhaushalt als Einzugsbereich und Speicher von Oberflächenwasser und Grundwasser,
- der Sicherung klimatischer Ausgleichsräume,
- zum Schutz des Freiraumes zur Gewährleistung der Naturhaushaltsfunktionen,
- des Rheins und seiner Ufer mit Inseln und Buhnenbereichen in seiner Funktion als Fließgewässer-Lebensraum und überregionale Achse für den Biotopverbund;

- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch

- ein naturbetontes Landschaftsbild mit Waldbereichen, Bachtälern und Kuppenlagen sowie abwechslungsreichen Vegetations- und Nutzungsstrukturen,
- den Rhein und das Rheintal,
- vielfältige Blickbeziehungen insbesondere auf das Siebengebirge – ermöglicht durch die charakteristische Geländemorphologie sowie die abwechslungsreichen Gegebenheiten der Kulturlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung, dörflicher Bebauung und Gehölz- und Waldbereichen;

- c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen der besonderen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung, insbesondere für die landschaftsorientierte Naherholung sowie für das Natur- und Landschaftserleben in der Nähe städtischer Ballungsgebiete.

### § 4

#### Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

2. In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW und Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
    - 1.1 Ausgenommen hiervon sind:
      - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt;
      - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
      - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
      - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
      - ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
      - das Abstellen mobiler Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronen-traufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
      - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
      - Hagelschutznetze;
      - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
      - das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
  2. unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieb dienen, für die Lagerung land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;
  3. Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;
  4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
  - 3.1 Ausgenommen hiervon sind:
    - Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
    - das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen – mit Ausnahme von Drainageleitungen –, soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden;
  5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
  6. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;
  - 5.1 Ausgenommen hiervon ist bzw. sind:
    - zu lagern oder zu zelten mit nicht mehr als fünf Campingzelten für eine Nacht;
    - Jugendzeltlager für die Dauer von vier Nächten, wenn diese der Unteren Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und die Untere Landschaftsbehörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;
  - 6 a. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
  - 6 b. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;
  7. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze, von landwirtschaftlichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen;



8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
9. Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
10. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 11.1 Ausgenommen hiervon sind:
  - Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen;
12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
14. die Bodenerosion zu fördern;
15. Brachflächen im Sinne des § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
16. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen);
- 16.1 Ausgenommen hiervon sind:
  - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;
17. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
18. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) in den Auenbereichen folgender Fließgewässer umzubrechen: Pleisbach, Lauterbach, Quirrenbach, Kochenbach, Teufelsarschbach, Eisbach, Blankenbach und Eudenbach;
- 18.1 Ausgenommen hiervon sind:
  - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;

19. Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
20. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansetzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern.

#### § 5

##### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln vom 9. Juni 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- 1 a. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 3, 4, 13, 15 bis 19;
- 1 b. auf den mit einer Schraffur im 45-Grad-Winkel gekennzeichneten Flächen, die im Rahmen der betrieblichen Entwicklung notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform, wenn von dieser keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder des Charakters der Landschaft ausgeht mit Ausnahme der Verbote 3, 4, 12, 13, 15 bis 19;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 15, 16 und 19;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der Jagd – mit Ausnahme des Verbotes Nr. 20 – und der Imkerei;
4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbotes Nr. 1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;
5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungs-

plans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;

6. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung;
7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung des Rheins gemäß einem zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt, der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan;
8. die Änderung oder der Neubau von Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, im Benehmen mit der zuständigen Unteren Fischereibehörde;
9. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
10. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
12. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als unterer Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### § 7

##### Ausnahmen auf Antrag

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen:
  1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB;
  2. für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
  3. für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als

10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;

4. für die Errichtung von Gewächshäusern ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen;
  5. für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;
  6. für das Verlegen von Drainageleitungen;
  7. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
  8. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
  9. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
  10. für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport, Umweltbildungsveranstaltungen;
  11. für den Umbruch von Dauergrünland – außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen, Überschwemmungs- und grundwassernahen Gebieten – wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;
  12. für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen, auch mit Naturhindernissen;
  13. für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
  14. für Forschungstätigkeiten in der Agrarwissenschaft, der Geografie und Geologie;
  15. für die Anlage oder Änderung von Einlass-, Lande- und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge am Rhein;
  16. für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.
2. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 die-

ser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG NRW bleibt unberührt).

§ 8  
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 10  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

**Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Az.: 51.2-1.2-SU/köho

Köln, den 31. August 2006

gez.: Lindlar

**Flurermittlung LSG-SU (Königswinter – Bad Honnef) (Rechtskraft)**

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

**Stadt Bad Honnef**

Gemarkung	Flur
Aegidienberg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Honnef	1, 9, 10, 11, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 37 g

**Stadt Königswinter**

Gemarkung	Flur
Berghausen	1, 2, 3, 4, 5, 6
Hasenpohl	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12
Heisterbacherrott	1, 2
Ittenbach	2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 15, 16
Königswinter	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 21 g
Niederdollendorf	1, 2, 5 g
Oberdollendorf	1, 2, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13g
Oberhau	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13
Oberpleis	1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11
Oelinghoven	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11
Rauschendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6
Vinxel	3, 5, 11
Wahlfeld	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10

ABl. Reg. K 2006, S. 318

**562. Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Hafens Köln-Godorf**

Bezirksregierung Köln  
54.1.16.2

Die Bezirksregierung Köln hat auf Antrag der Häfen und Güterverkehr Köln AG gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Planfeststellungsbeschluss vom 30. August 2006 den Plan für den Ausbau des Hafens Köln-Godorf festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Sollte die Frist durch

das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

21. September 2006 bis zum 4. Oktober 2006

einschließlich bei der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 13, Zimmer C 40, während der Dienststunden montags, mittwochs, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.15 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.15 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, den 30. August 2006

Im Auftrag  
gez.: Schiffer

ABl. Reg. K 2006, S. 323

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 563.      **Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Rheinfischereigenossenschaft**

Die Genehmigung der Änderung der Satzung der Rheinfischereigenossenschaft vom 30. März 2006 durch die Untere Fischereibehörde Bundesstadt Bonn am 4. Juli 2006 wird gemäß § 25 (4) des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt ab

Montag, dem 18. September 2006,

bei der Bundesstadt Bonn, Untere Fischereibehörde, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Etage 3 A, für die Dauer von 14 Tagen öffentlich aus.

Königswinter, den 29. August 2006

gez.: Markus B o u w m a n  
Vorsitzender der Rheinfischereigenossenschaft

ABl. Reg. K 2006, S. 324

### 564.      **7. Änderung der Betriebsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper in Wermelskirchen vom 24. August 2006**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat aufgrund von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SVG NW 202) i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Zweckverbandssatzung vom 20. Oktober 1959 in der Fassung der 8. Änderung in ihrer Sitzung am 14. Juni 2006 folgende 7. Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die §§ 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 13 und 14 der Betriebsatzung werden wie folgt neu gefasst:

#### § 3

##### Betriebsleitung

1. Für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper wird ein Betriebsleiter bestellt.
2. Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen.
3. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb wirtschaftlich geführt wird.

#### § 4

##### Zusammensetzung des Betriebsausschusses

1. Für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 16 Mitgliedern besteht. Hinzu kommt die Anzahl der erforderlichen Vertreter der Beschäftigten (2) des WVV Rhein-Wupper gemäß § 114 Abs. 3 GO. Es entfallen von den insgesamt 18 Stimmen auf

Rheinisch-Bergischer Kreis	3
Burscheid	2
Hückeswagen	1
Leichlingen	2
Leverkusen	1
Odenthal	1
Radevormwald	2
Solingen	1
Wermelskirchen	3
WVV Rhein-Wupper (Beschäftigte)	2

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und Stellvertreter gewählt.

Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper steht oder für Betriebe

tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.

2. An den Beratungen des Betriebsausschusses nehmen der Verbandsvorsteher und der Betriebsleiter mit beratender Stimme teil.

#### § 5

##### Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
  - b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5000,- € übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Verbandssatzung der Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
  - c) Stundung und Niederschlagung von Forderungen zwischen 250,- € und 2500,- €. Über Beträge bis zu 250,- € entscheidet der Betriebsleiter und ab 2500,- € die Verbandsversammlung,
  - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 EigVO,
  - e) Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
  - f) Entlastung der Betriebsleitung,
  - g) Stellungnahme zu Weisungen des Verbandsvorstehers, an den Betriebsleiter im Sinne von § 6 Abs. 2 EigVO, wenn der Betriebsleiter die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt und sich gemäß § 6 Abs. 2 EigVO an den Betriebsausschuss gewandt hat.

2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die gemäß Verbandssatzung und EigVO durch die Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

Das Eilbeschlussrecht regelt sich nach § 5 Abs. 6 EigVO.

An die Stelle des Bürgermeisters tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Falls der Vorsitzende der Verbandsversammlung gleichzeitig Vorsitzender des Betriebsausschusses ist, entscheidet er zusammen mit einem weiteren Mitglied des Betriebsausschusses.

#### § 7

##### Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher wacht darüber, dass die Tätigkeit des Betriebsleiters im Einklang mit den Zielen des Verbandes steht.
2. Der Betriebsleiter hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Verbandsvorsteher bereitet im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor.
3. Glaubte der Betriebsleiter, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer

Weisung des Verbandsvorstehers nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden.

Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Verbandsvorsteher erzielt, so ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

#### § 8

##### Personalangelegenheiten

1. Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper ist der Verbandsvorsteher.
2. Die Beschäftigten von Entgeltgruppe 1 bis einschließlich 10 TVöD werden auf Vorschlag des Betriebsleiters durch den Verbandsvorsteher eingestellt, eingruppiert und entlassen.
3. Der Betriebsleiter entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Beschäftigten des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper. Dabei sind die für die Zwecke des Finanzplanes erforderlichen Beschäftigtenstellen in einem besonderen Teil auszuweisen.

#### § 9

##### Vertretung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Der Betriebsleiter vertritt den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper in den Angelegenheiten, die seiner Entscheidung unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten vertritt der Verbandsvorsteher den Wasserversorgungsverband.

#### § 10

##### Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die der Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und vom Betriebsleiter unterzeichnet.

#### § 13

##### Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind vom Betriebsleiter aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese mit dem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung zur Feststellung weiterleitet.

#### § 14

##### Jahresabschluss und Lagebericht

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen,

der diese mit dem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung zur Feststellung weitergeleitet.

2. Die Feststellung durch die Verbandsversammlung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes nach Formblatt 4 sowie der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und gegebenenfalls die Erfolgsübersicht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich auszulegen.

#### Artikel II

Die vorstehende 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Wasserversorgungsverband  
Rhein-Wupper

gez.: Günter Wasserfuhr

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ wird hiermit gemäß § 16 der Zweckverbandsatzung vom 20. Oktober 1959 (Amtsblatt RP Düsseldorf 1960, S. 30) in der Fassung der 8. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

Wermelskirchen, den 24. August 2006

gez.: Friedel Burghoff  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2006, S. 324

#### 565. Genehmigungsantrag der Firma Solarparc AG (BImSchG)

Bezirksregierung Köln  
Az. 56.8851.1.6-4-45/06

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Solarparc AG mit Sitz in 53115 Bonn, Popelsdorfer Allee 64, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Errichtung einer Windkraftanlage. Sie soll als dritte Anlage zu zwei bereits bestehenden Windenergieanlagen in der Windkraftkonzentrationszone Kerpen errichtet werden, mit einer elektrischen Leistung von 0,8 MW und einer Gesamthöhe von 100,0 m auf dem Gelände der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 2, Flurstück 13, Rechts- und Hochwert 2539482/5635581.

Das Projekt bedarf als Anlage nach Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) einer Genehmigung nach § 4 BImSchG sowie nach Anlage 1, Ziffer 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350/FNA-Nr. 2129-20) grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP –.

Aufgrund der o. g. Voraussetzungen wurde gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVP bei diesem Vorhaben (nach Ziffer 1.1.3) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es ist nur dann eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der im UVP Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (Screening).

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Köln, den 29. August .2006

Im Auftrag  
gez.: P a b s t - S ü r t h

ABl. Reg. K 2006, S. 326

**566. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410648251, 3413209168 und 3420023503, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen werden die Inhaber der Sparkassenbücher aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 24. August 2006

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2006, S. 327

**567. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410227726 und 3414057954, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 24. August 2006

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2006, S. 327

**E Sonstige Mitteilungen**

**568. Liquidation**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts unter VR eingetragene Verein: Elterninitiative Löwenbande e. V. ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin zu melden. Liquidatorin: Elke Wagner, Wiener Straße 21, 53117 Bonn.

Die Liquidatorin

Abl. Reg. K 2006, S. 327

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 1,20 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.